Richtlinie der Stadt Regensburg zum Förderprogramm `Regensburg effizient´ Nachhaltige Mobilität

vom 1. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Förderfähige Maßnahmen

2 Zuständigkeit

3 Fördervoraussetzungen

4 Antragsberechtigter Personenkreis

5 Fördergrundsätze

6 Art und Umfang der Förderung

7 Antragsverfahren

8 Antrag und Verwendungsnachweis

9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides

10 Kosten

11 Haftungsausschluss

12 Inkrafttreten der Richtlinie

Stadt Regensburg | **Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz** | Bruderwöhrdstraße 15b | 93055 Regensburg
Telefon (0941) 507-3022 | Telefax (0941) 507-4319 | E-Mail: klimaschutz@regensburg.de

1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen

a) in neue **Transport-/Lastenräder** inkl. speziellem Zubehör zum Transport von Gütern und/oder Personen (siehe Tabelle 1). Kauf oder Leasing (über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten) sind möglich.

b) in neue, nicht zulassungspflichtige **Lastenpedelecs** inkl. speziellem Zubehör zum Transport von Gütern und/oder Personen (siehe Tabelle 1). Kauf oder Leasing (über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten) sind möglich.

c) in **Fahrradanhänger** inkl. speziellem Zubehör zum Transport von Gütern und/oder Personen sowie entsprechenden Kupplungen (siehe Tabelle 1). Kauf oder Leasing (über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten) sind möglich.

Nicht gefördert werden E-Bikes, Pedelecs und therapeutische Dreiräder.

Tabelle 1: Definition Transport-/Lastenrad, Lastenpedelec und Fahrradanhänger
Quelle und weitere Details entsprechend dem Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags
(https://www.bundestag.de/resource/blob/919876/7f8c74e0c51db302f6989567cd272c73/WD-5-124-22-pdf-data.pdf)

Fahrzeugart	Definition
Transport- / Lastenrad	Fahrrad speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen, durch Muskelkraft angetrieben („ohne Akku“) Bauformen, siehe Abbildung 1: Lieferbike, Long John, Longtail, Trike, Schwerlastenrad
Lastenpedelec	Lastenrad mit elektromotorischer Tretunterstützung bis max. 25 km/h durch einen integrierten Elektroantrieb („mit Akku“) Bauformen, siehe Abbildung 1: Lieferbike, Long John, Longtail, Trike, Schwerlastenrad
Fahrradanhänger inkl. Kupplung	Anhänger sind mit vielen herkömmlichen Fahrrädern kompatibel, ebenso mit Lastenrädern
Zubehör (Hinweis: Aufzählung ist nicht abschließend)	Regenabdeckungen, Überdächer inkl. Halterungen, Kindersitzbänke, Babyschalen, Gepäckträger, Ständer, Erweiterungssets für die Nutzlast sowie Montageleistungen für Zubehör etc.

Stadt Regensburg | **Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz** | Bruderwöhrdstraße 15b | 93055 Regensburg
Telefon (0941) 507-3022 | Telefax (0941) 507-4319 | E-Mail: klimaschutz@regensburg.de

Abbildung 1: Bauformen

Anz. Räder	Bauform	Seitenansicht (Icons: DLR)	Laderaum-volumen Projektflotte	Nutzlast Q1-Q3 Schenk et al.	Charakterisierung und Einsatzfelder
2	**Liefer-bike**		90 l (hinten) 40 l (vorne)	50 – 79 kg (n=17)	• Einspuriges Lastenrad mit Bauform und Fahrverhalten annähernd wie bei klassischem Fahrrad. • Rahmen und Komponenten jedoch für größere Zuladung und harten Einsatz im Lieferbetrieb mit wechselndem Fahrpersonal ausgelegt. • Hohe Ladeflächen über dem Vorder- und Hinterrad. • Für kleine schnelle Transporte auf allen Streckenlängen.
2	**Long John**		150 – 300 l	80 – 100 kg (n=23)	• Einspuriges Lastenrad mit verlängertem Radstand und tiefer Ladefläche vorne. • Indirekte Lenkung des kleineren Vorderrads über Schubstange oder Seilzug. • Länger, aber nicht unbedingt breiter als klassisches Fahrrad. • Für leichte bis mittelschwere und schnelle Transporte auch auf längeren Strecken.
2	**Longtail**		Meistens offene Ladefläche	70 – 105 kg (n=8)	• Einspuriges Lastenrad mit verlängertem Radstand und Ladefläche hinten. • Keine Sichtbeschränkung auch bei höheren Lasten. • Länger, aber nicht breiter als klassisches Fahrrad. Lenkung und Fahrweise vergleichbar. • Für leichte bis mittelschwere und schnelle Transporte auch auf längeren Strecken.
3	**Trike**		330 l	80 – 120 kg (n=44)	• Mehrspuriges Lastenrad mit tiefer Ladefläche vorne, breiter als klassische Fahrräder. • Modelle mit Drehschemellenkung: Im Stand kippsicher, aber keine schnellen Kurvenfahrten. Für mittelschwere Transporte in gemächlicher Fahrweise auf kurzen bis mittleren Strecken und bei vielen Stopps. • Modelle mit Neigetechnik: Deutlich wendiger und schneller in Kurven. Auch für längere Strecken geeignet.
3 – 4	**Schwer-lasten-fahrrad**		1,300 – 2.300 l	125 – 200 kg (n=27)	• Mehrspuriges Lastenrad für große Zuladung. • Ladefläche meist hinten und kompatibel mit Europaletten. • Deutlich breiter und länger als klassische Fahrräder; mit Transportbox auch deutlich höher. • Im Stand kippsicher, aber langsamere Fahrweise. Für schwere und große Transporte von 100 kg oder mehr. • Einige Modelle bieten Wetterschutz.
2 – 3	**Anhänger**		1,300 – 1.700 l oder offene Ladefläche	ca. 150 kg Nicht bei Schenk et al. berücksichtigt	• Anhänger sind mit vielen herkömmlichen Fahrrädern kompatibel, ebenso mit Lastenrädern mit einzelnem Hinterrad • Einige Modelle sind elektrifiziert und unterstützen bis zu 25 km/h bei Betrieb im Gespann mit einem Fahrrad bzw. bis zu 6 km/h bei Verwendung als Handwagen mit Deichsel.

Quelle: Gruber, Johannes (2021), Das E-Lastenrad als Alternative im städtischen Wirtschaftsverkehr. Determinanten der Nutzung eines „neuen alten“ Fahrzeugkonzepts, S. 13, Download unter: https://edoc.hu-berlin.de/handle/18452/2316

Stadt Regensburg | **Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz** | Bruderwöhrdstraße 15b | 93055 Regensburg
Telefon (0941) 507-3022 | Telefax (0941) 507-4319 | E-Mail: klimaschutz@regensburg.de

Gefördert wird auch der Kauf

d) von neuen und gebrauchten elektrischen Leichtfahrzeugen der Klassen L1e bis L7e (siehe Tabelle 2), deren Erstzulassung bei Antragseingang (Eingangsstempel) nicht mehr als 24 Monate zurückliegt.

Nicht gefördert werden Eigenbaufahrzeuge, Hybridfahrzeuge, Segways, Quads und E-Scooter.

Tabelle 2: Auszug aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Anlage XXIX - EG- Fahrzeugklassen

EG-Fahrzeug-klasse	**Begriffsbestimmung**
L1e	Zweirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW
L2e	Dreirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW
L3e	Zweirädrige Kraftfahrzeuge ohne Beiwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h
L4e	Krafträder mit Beiwagen
L5e	Dreirädrige Kraftfahrzeuge, das heißt mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h
L6e	Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 425 kg, ohne Masse der Batterien, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW
L7e	Vierrädrige Kraftfahrzeuge, die nicht unter Klasse L6e fallen, mit einer Leermasse von bis zu 450 kg (600 kg im Falle von Fahrzeugen zur Güterbeförderung), ohne Masse der Batterie, und mit einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW
	Einordnung
L1e, L2e, L6e	Zulassungsfreie Krafträder mit Versicherungskennzeichen
L3e, L4e, L5e, L7e	Zulassungspflichtige Krafträder mit amtlichen Kennzeichen

Stadt Regensburg | **Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz** | Bruderwöhrdstraße 15b | 93055 Regensburg
Telefon (0941) 507-3022 | Telefax (0941) 507-4319 | E-Mail: klimaschutz@regensburg.de

2 Zuständigkeit

Zuständig für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen im Sinne dieser Richtlinie ist die

Stadt Regensburg
Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz
Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg

(im Folgenden auch "Förderstelle").

Die Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz informiert ggf. auf der Webseite https://www.regensburg.de/greendeal/mitmachen/staedtische-foerderungen-zum-klimaschutz über die Ausschöpfung der jährlich bereitgestellten Mittel.

3 Fördervoraussetzungen

a) Maßnahmenbeginn

Der Kauf des Fahrzeugs darf erst **nach** schriftlicher Förderzusage (Datum des Bewilligungsbescheids) erfolgen. Auch eine verbindliche Bestellung oder Anzahlung vor Erhalt der Förderzusage sind förderschädlich.
Wird aus der Prüfung des Verwendungsnachweises ersichtlich, dass dieser Ablauf nicht eingehalten wurde, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und die Förderzusage zurückgezogen.

b) Kauf

Der Privatkauf und der Erwerb von Gebrauchtwaren sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig. Ausnahme sind elektrische Leichtfahrzeuge.

c) Ladevorgang

Zum Laden der batterieelektrischen Fahrzeuge (auch Lastenpedelecs) ist ausschließlich der Bezug von CO_2-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen zugelassen. Der CO_2-frei erzeugte Strom muss im Stadtgebiet Regensburg bezogen werden. Eine Photovoltaikanlage, installiert auf dem Hausdach der antragstellenden Person, wird als Energiequelle anerkannt.

d) Doppelförderung

Eine nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme darf nicht zugleich mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern gefördert werden und kann nur einmal aus Mitteln des vorliegenden Förderprogramms der Stadt Regensburg gefördert werden.

Stadt Regensburg | **Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz** | Bruderwöhrdstraße 15b | 93055 Regensburg
Telefon (0941) 507-3022 | Telefax (0941) 507-4319 | E-Mail: klimaschutz@regensburg.de

e) Nutzungsdauer

Die Nutzungs- bzw. Haltedauer des geförderten Fahrzeugs muss mindestens drei Jahre betragen. Die Frist beginnt mit Einreichung des vollständigen Verwendungsnachweises (Eingangsstempel). Der Einsatz des Fahrzeugs muss hauptsächlich **im** Stadtgebiet Regensburg erfolgen. Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen in der Stadt Regensburg angemeldet werden.

4 Antragsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind

a) volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Regensburg,

b) Unternehmen, gewerbliche Betriebe und freiberuflich tätige Personen mit Sitz in Regensburg,

c) gemeinnützige, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Organisationen (Vereine, Verbände usw.) mit Sitz in Regensburg.

5 Fördergrundsätze

a) Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (siehe Punkt 7 `Antragsverfahren´) möglich.

b) Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.

c) Gilt **nur** für antragstellende Unternehmen und selbstständig tätige Personen: De-minimis-Beihilfe

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Verordnung). Demnach sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrag bzw. Subventionswert von 300.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Daher ist von Unternehmen (**als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet**) - eine entsprechende De-minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen (ein entsprechender Vordruck ist unter https://www.regensburg.de/greendeal/mitmachen hinterlegt).

Stadt Regensburg | **Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz** | Bruderwöhrdstraße 15b | 93055 Regensburg
Telefon (0941) 507-3022 | Telefax (0941) 507-4319 | E-Mail: klimaschutz@regensburg.de

d) Der Kauf bzw. der Beginn des Leasingvertrags der zu fördernden Maßnahme **und** die Vorlage des Verwendungsnachweises (Eingangsstempel) müssen innerhalb von 18 Monaten nach Förderzusage (Datum des Bewilligungsbescheids) erfolgen.

e) Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

f) Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und nicht verpfändbar.

g) Die antragstellende Person ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Förderstelle teilzunehmen.

6 Art und Umfang der Förderung

a) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses (siehe Tabelle 3 Förderfähige Maßnahmen und Fördersummen).

b) Eine antragsberechtigte Person darf **maximal drei** Förderanträge stellen. Für jeden Antrag muss ein eigenes Antragsformular verwendet werden. Liegen vor Bewilligung eines Zweit- oder Drittantrages einer antragstellenden Person Anträge von Personen vor, die noch keine Förderung erhalten haben, werden bei Mittelknappheit antragstellende Personen, die bisher keine Förderung erhalten haben, vorrangig behandelt.

Tabelle 3: Förderfähige Maßnahmen und Fördersummen

Fahrzeugart	**Umfang der Förderung**	**Förderhöchstsatz**
Fahrradanhänger	25 % des Netto-Kaufpreises	max. 200,00 €
Transport-/Lastenrad (ohne Akku)		max. 600,00 €
Lastenpedelec (mit Akku)		max. 1.000,00 €
L1e bis L4e (2- und 3-rädrige Leichtfahrzeuge)		max. 1.000,00 €
L5e bis L7e (3- und 4-rädrige Leichtfahrzeuge)		max. 3.000,00 €

Stadt Regensburg | **Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz** | Bruderwöhrdstraße 15b | 93055 Regensburg
Telefon (0941) 507-3022 | Telefax (0941) 507-4319 | E-Mail: klimaschutz@regensburg.de

7 Antragsverfahren

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Förderstelle bearbeitet. Maßgeblich ist das Datum, an dem **alle** Unterlagen vollständig vorliegen und diese aussagekräftig sind.
Das **Antragsformular und wichtige Informationen** zum Förderprogramm `Regensburg effizient´ werden auf der Webseite "Green Deal Regensburg" bereitgestellt: https://www.regensburg.de/greendeal/mitmachen/staedtische-foerderungen-zum-klimaschutz

Schritte im **Verfahrensablauf**:

a) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars mit allen darin geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8 Antrag und Verwendungsnachweis) per Post oder per E-Mail bei der Förderstelle.

b) Erhebliche Änderungen und Tatsachen für die Zuschussgewährung, die nach Antragstellung eintreten, sind der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen. Als erheblich gilt eine Änderung und Tatsache, wenn sie eine Abweichung der Fördersumme um mehr als 10 Prozent verursacht.

c) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die antragstellende Person eine schriftliche Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme (Bewilligungsbescheid). Wenn im Rahmen der Prüfung nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten eingereicht werden, verliert der Antrag seine Gültigkeit.

d) Kauf bzw. Beginn des Leasingvertrags der zu fördernden Maßnahme **nach** Erhalt der Förderzusage

e) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweises mit allen geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8 Antrag und Verwendungsnachweis) innerhalb von 18 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids bei der Förderstelle. Nach Ablauf der 18 Monate verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung der Frist kann einmalig bei der Förderstelle schriftlich unter Nennung der Gründe und einem entsprechenden Nachweis beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

f) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Entspricht der Verwendungsnachweis den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie und stehen Haushaltsmittel in hinreichender Höhe bereit, wird die Fördersumme auf das Konto der antragstellenden Person überwiesen.

g) Die Stadt Regensburg behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Den Mitarbeitenden der Stadt Regensburg bzw. beauftragten Dritten ist hierzu Zugang zur geförderten Maßnahme zu gewähren.

Stadt Regensburg | **Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz** | Bruderwöhrdstraße 15b | 93055 Regensburg
Telefon (0941) 507-3022 | Telefax (0941) 507-4319 | E-Mail: klimaschutz@regensburg.de

8 Antrag und Verwendungsnachweis

Benötigte Unterlagen für die **Antragseinreichung:**

a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular

b) Geeigneter Nachweis zur Antragsberechtigung (vgl. Punkt 4 `Antragsberechtigter Personenkreis´)

   bei Privatpersonen ist eine Meldebestätigung in Kopie, der Personalausweis in Kopie oder ein sonstiger Nachweis, aus dem ein Wohnsitz in der Stadt Regensburg ersichtlich ist.

   bei Unternehmen und Gewerbetreibenden ist ein Gewerbeschein in Kopie oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Regensburg existiert. Die ausgefüllte und unterschriebene **De-minimis Erklärung** ist erforderlich.

   bei Freiberuflichkeit ist ein Steuerbescheid in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die antragsstellende Person Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in der Stadt Regensburg hat. Die ausgefüllte und unterschriebene De-minimis Erklärung ist erforderlich.

   bei Gemeinnützigkeit ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie.

c) Unverbindliches Kaufangebot oder Leasingangebot (Vertragsentwurf) in Kopie oder als Screenshot

d) Bei Anschaffung von batterieelektrischen Fahrzeugen (auch Lastenpedelecs): Nachweis über den Bezug von CO_2-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen oder Nachweis einer eigenen PV-Anlage.

Hinweis zum Bearbeitungsverfahren

Das eingereichte Angebot dient als Grundlage zur Berechnung der Fördersumme für das beantragte Fahrzeug. Die antragstellende Person ist dadurch weder an den Händler noch an das Modell gebunden. Sollte nach Erstellung des Bewilligungsbescheids und vor dem Kauf des Fahrzeugs ein anderes Modell gewählt werden oder das eingereichte Modell einen anderen Preis haben, ist wie folgt vorzugehen:

Stadt Regensburg | **Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz** | Bruderwöhrdstraße 15b | 93055 Regensburg
Telefon (0941) 507-3022 | Telefax (0941) 507-4319 | E-Mail: klimaschutz@regensburg.de

Neuer Preis **niedriger** als im eingereichten Angebot:	Neuer Preis **höher** als im eingereichten Angebot:
Keine Benachrichtigung der Förderstelle erforderlich. Die Fördersumme wird bei Einreichung des Verwendungsnachweises angepasst.	Liegt eine erhebliche Abweichung (mehr als 10 Prozent) zur bewilligten Fördersumme vor, kann ein neues Angebot vor Kauf des Fahrzeuges bei der Förderstelle eingereicht werden. Nach Prüfung der vorhandenen Haushaltsmittel wird die Fördersumme ggf. angepasst und der Kauf freigegeben. Wurde ohnehin der Förderhöchstsatz zugesagt, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Diese Vorgehensweise zur Anpassung der Fördersumme ist nur gültig bei gleicher Fahrzeugart. Die Anforderungen an die bewilligte Fahrzeugart müssen weiterhin eingehalten werden. Die Fahrzeugart kann im Nachgang durch oben genannte Vorgehensweise nicht geändert werden.

Benötigte Unterlagen für die Einreichung des **Verwendungsnachweises:**

a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular `Verwendungsnachweis´. Das Formblatt wird mit dem Bewilligungsbescheid zugestellt.

b) Kopie der Rechnung, des Kaufvertrags oder Leasingvertrags über 36 Monate

c) Kopie eines Zahlungsnachweises, z. B. Kontoauszug oder Kassenzettel

d) Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (früher: Fahrzeugschein) für zulassungspflichtige Fahrzeuge

e) Kopie des Versicherungsscheins für versicherungspflichtige, aber nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge.

Nach Einreichung des Verwendungsnachweises sind **keine Rechnungskorrekturen** in Bezug auf das Rechnungs-, Bestellungs- oder Auftragsdatum möglich. Auch eine schriftliche Stellungnahme kann nicht anerkannt werden. Die Rechnung muss vor Einreichung des Verwendungsnachweises auf Richtigkeit geprüft werden.

Stadt Regensburg | **Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz** | Bruderwöhrdstraße 15b | 93055 Regensburg
Telefon (0941) 507-3022 | Telefax (0941) 507-4319 | E-Mail: klimaschutz@regensburg.de

9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheids

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht gemäß der Förderrichtlinie ausgeführt worden ist. Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderverfahren und Widerruf des Bewilligungsbescheides.

Rückforderung von bereits ausgezahlten Zuschüssen

Bei falschen Angaben bzw. Nichteinhaltung der Richtlinie kann ein bereits ausgezahlter Zuschuss mit Zinsen zurückgefordert werden. Bei einer kürzeren Nutzungsdauer der geförderten Maßnahme kann die Stadt Regensburg die Fördermittel komplett zurückfordern. Bei Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, ist eine zeitanteilige Rückerstattung möglich. Die Berechnung beginnt mit dem Kaufdatum.

10 Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

11 Haftungsausschluss

Die Stadt Regensburg haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen der antragstellenden Person oder Dritten entstehen.

Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen, kann die gezahlte Zuwendung zurückgefordert werden.

12 Inkrafttreten der Richtlinie

Die vorstehende Richtlinie tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Die vorherige Richtlinie zur Förderung Nachhaltiger Mobilität tritt mit Ablauf des 30. April 2026 außer Kraft. Bereits gestellte Anträge werden nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingangsstempel) geltenden Richtlinie abgewickelt.

Stadt Regensburg | **Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz** | Bruderwöhrdstraße 15b | 93055 Regensburg
Telefon (0941) 507-3022 | Telefax (0941) 507-4319 | E-Mail: klimaschutz@regensburg.de